



# Satzung des Spielertreffs Neu Wulmstorf e.V.

Nur zur Vereinfachung wird in dieser Satzung immer die männliche Form gebraucht.

Bei Bedarf gilt gleichberechtigt auch die weibliche Form.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Spielertreff Neu Wulmstorf.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu Wulmstorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist es, über den Spiel-, Freizeit- und Erholungsbereich, die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, darunter auch sozial schwache Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Arbeitslose und kranke Menschen, zu verbessern.

(2) Integration, Kommunikation, Interaktion und Kooperation sollen in den Bereichen Spiel und Freizeit durch Simulationen aktueller gesellschaftlicher, historischer und erdachter Konflikte und Lebenssituationen verbessert werden.

(3) Zum Erreichen dieser Ziele strebt der Verein die ausdrücklich gewünschte Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen und Organisationen an, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als einfaches ordentliches Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen



### § 3 Tätigkeiten des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zielgruppen durch Spiel- und Freizeitmaßnahmen; insbesondere

1. Arbeit mit kranken Menschen, insbesondere Kindern,
2. Angebot von regelmäßigen Veranstaltungen; auch durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen,
3. Planung und Durchführung von Projekten im Spiel-, Freizeit- Erholungs- und Bildungsbereich,
4. Öffentliche Vorträge, Tagungen, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen,
5. Vermittlung und Beratung zur Durchführung von Projekten in den unter § 3 genannten Bereichen,
6. Schulungen von Mitgliedern in den unter § 3 genannten Bereichen.

### § 4 Finanzierung

(1) Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Honoraren, Veröffentlichungen
- Verkauf nicht-alkoholischer Getränke
- Zuwendungen und Zuschüsse
- Schutzgebühr bei der Spieleausleihe

(2) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins sind vom Schatzmeister auf ein Bankkonto des Vereins einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten.

Der Schatzmeister ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.

Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr leistet er selbständig.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern die Kassenbücher und die Unterlagen dazu auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.



## § 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Fördermitglieder
- (3) Ehrenmitglieder

## § 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen zu wahren.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- b) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich satzungsgemäß zu verhalten.
- b) Sie sind außerdem dazu verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen an ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - Änderung der Bankverbindung bei Teilhabe am Einzugsverfahren-
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass der Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 Buchstabe b nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



## § 7 Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder ohne Rechte und Pflichten.

## § 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch das vollständige Ausfüllen der Beitrittserklärung beantragt.

Wird dem Beitritt fünf Wochen nach Eingang beim Vorstand durch diesen nicht widersprochen, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Die Austrittserklärung wirkt zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Sie muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November des Jahres, für das sie gelten soll, zugegangen sein.

(3) Den Mitgliedern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Lebensumstände eines Mitglieds eine weitere Teilnahme am Vereinsleben unmöglich oder unzumutbar machen. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Monats.

## § 9 Ausschlussbestimmungen

0 (1) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- 1 a) Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen,
- 2 b) Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- 3 c) Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung

(2) Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung.

(3) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruches.



Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Ausschlussbescheides dem Vorstand unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem beiden Seiten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

## § 10 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
- d) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Hierzu werden alle Mitglieder eingeladen.

(2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Neuwahl des Vorstands und der zwei Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt für das nächste Jahr, die Beitragsordnung und die Satzung der Ludothek,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Vereinsausschlussverfahren,
- h) Befassung mit Anträgen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.





Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladeschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet, um die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens vierzehn Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

(8) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

### **§ 13 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Auf Antrag kann diese Zahl auf fünf Vorstandsmitglieder erweitert werden.

(2) Vorstandsmitglied darf nur werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Dies gilt nicht für die ersten zwei Vorstände nach der Gründung des Vereins.



(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandsämter ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Umsetzung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierüber ist ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Einzelne Aufgaben können an die Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis delegiert werden.

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

c) Einberufung der Mitgliederversammlungen

d) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat der Vorstand das Recht, die Geschäfte für die Dauer der restlichen Amtszeit fortzuführen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die Positionen dieser ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit vornehmen muss.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann in diesem Fall auch eine vorgezogene Neuwahl des Gesamtvorstandes durchgeführt werden.

(8) Eine Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

(9) Der Vorstand darf Verpflichtungen nur im Rahmen seiner tatsächlichen vorhandenen Mittel eingehen. Rechtsgeschäfte, die die Aufnahme eines Kredits erfordern, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 14 Tätigkeit der Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.



(2) Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Bei Ausscheiden beider Rechnungsprüfer werden diese Positionen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt.

### **§ 15 Ludothek**

(1) Der Verein richtet eine Ludothek ein.

(2) Der Vorstand übernimmt die Verwaltung der Ludothek. Der Vorstand kann stattdessen einen Ludothekar bestimmen, welcher an seiner Stelle die Verwaltung übernimmt.

Der Ludothekar nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Näheres regelt die Satzung der Ludothek.

### **§ 16 Vereinsregister**

Der Verein Spielertreff Neu Wulmstorf soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Vereines sowie der Gemeindebücherei aufgeteilt. Insoweit dem Verein von Mitgliedern Spiele überlassen worden sind, habe diese Mitglieder ein Vorrecht auf Rücknahme der überlassenen Spiele. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.

*Die Satzung wurde am 24. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Am 16. Januar 2026 wurde aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses die Satzung vom Vorstand im Wortlaut angepasst, um eine Eintragung in das Registergericht zu ermöglichen.*



## **Beitragsordnung des Vereins Spielertreff Neu Wulmstorf e.V.**

1. Die Beiträge werden nach Bedarf des Vereins auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ab Beginn der Mitgliedschaft im Voraus halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

Die Beitragsordnung gestaltet sich wie folgt:

### **Einzelmitgliedschaft 5 Euro/Monat**

**Ermäßigte Mitgliedschaft (ALG II-Empfänger, Schüler, Studenten und Auszubildende) 3,00 Euro/Monat**

### **Tagesmitgliedschaft 2 Euro/Besuch**

3. Der Vorstand kann auf Antrag eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

4. Beim Ende einer Mitgliedschaft erlöschen sofort beiderseitig sämtliche Ansprüche (auf Mitgliedsbeiträge und Spenden).

# Ludotheksordnung des Vereins Spielertreff Neu Wulmstorf e.V.

## Benutzerordnung der Ludothek



### 1. Allgemeines

1.1 Der Verein betreibt eine eigene Ludothek. Die Ludothek wird vom Ludothekar des Vereins geführt. Der Ludothekar verwaltet die Ludothek selbstständig und hat einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben. Sollte kein Ludothekar bestimmt sein, nimmt der Vorstand alle Rechten und Pflichten aus der Ludotheksordnung wahr.

1.2 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Spiele aus der Ludothek zu entleihen. Mit der Entleihe wird diese Benutzerordnung anerkannt.

1.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Ludothekar Vorschläge für Neuanschaffungen einzureichen.

1.4 Der Vorstand entscheidet über Neuanschaffungen. Der Ludothekar unterbreitet dem Vorstand regelmäßig Vorschläge, die auf den Vorschlägen der Mitglieder beruhen sollen.

### 2. Leihfrist

2.1 Die reguläre Leihfrist beträgt drei Wochen. Wird das Spiel nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, verlängert sich die Frist automatisch um eine Woche.

Die maximale Leihfrist beträgt sechs Wochen. Nach Rückgabe ist das Spiel für dasselbe Vereinsmitglied für einen Zeitraum von vier Wochen für die Ausleihe gesperrt.

2.2 Für Spiele, deren Erscheinungsdatum weniger als ein Jahr zurück liegt, kann der Ludothekar und der Vorstand eine verkürzte maximale Leihfrist festlegen.

2.3 Der Ludothekar und der Vorstand kann einzelne, viel genutzte Spiele von der Ausleihe nach seinem Ermessen ausschließen.

2.4 Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Ludothekars eine Liste von Spielen, deren Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Liste ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

### 3. Entgelte

Für den Entleiher fällt eine Pauschale zum Ausgleich der Verschleißerscheinungen an. Die zu entrichtende Pauschale ist abhängig von



der in Anspruch genommenen Leihfrist. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgelegt und in der Entgeltordnung bekannt gegeben.

#### **4. Sorgfaltspflicht**

Der Entleiher verpflichtet sich, die Spiele sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und sie vollständig und geordnet zurückzugeben. Eine Weitergabe der entliehenen Spiele ist untersagt und jeglicher Verlust ist unverzüglich dem Ludothekar zu melden. Treten Beschädigungen an dem entliehenen Material auf, können diese dem Entleiher in Rechnung gestellt werden.

#### **5. Überschreitung der Leihfrist**

5.1 Hat der Entleiher das Leihmaterial nach Ablauf der maximalen Leihdauer nicht zurückgegeben, verschickt der Ludothekar eine Mahnung und verständigt den Vorstand. Es kann eine Mahngebühr erhoben werden.

5.2 Hat der Entleiher das Leihmaterial nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung der Mahnung zurückgegeben, wird eine zweite Mahnung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Dabei kann eine zweite Mahngebühr erhoben werden.

5.3 Hat der Entleiher das Leihmaterial nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung der zweiten Mahnung vom Entleiher zurückgegeben, wird es dem Entleiher zuzüglich der Mahngebühren in Rechnung gestellt. Danach erfolgt die Bestreitung des Rechtsweges einschließlich der Pfändung. Der Entleiher hat damit sein Recht auf weitere Nutzung der Bibliothek verwirkt.

5.4 Die Höhe der Mahngebühren wird vom Vorstand festgelegt und in der Entgeltordnung bekanntgegeben.

#### **6. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Ludothekar festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

#### **Entgeltordnung der Ludothek**

##### **1. Benutzerentgelte**

Für eine Entleihe, die die reguläre Leihfrist nicht überschreitet, wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt für die Entleihe beträgt ab der 4. Woche pro Woche 1,00 €.

##### **2. Versäumnisentgelte**

Erste schriftliche Mahnung: 2,00 Euro .

Zweite schriftliche Mahnung: 5,00 Euro .

### 3. Spielersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Spielen ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zzgl. des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

